

28.05.2019

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.5)

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2019/1275,
betreffend

Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 24,

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Verordnung über den
Bebauungsplan Alsterdorf 24“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Cornelia Schmidt-Hoffmann



Berichterstattung:
Senatorin Dr. Stapelfeldt
Staatsrat Kock

TOPIS
VO

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2019/01275
vom: 17.05.2019

Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 24

A. Zielsetzung

Mit dem Bebauungsplan Alsterdorf 24 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der bestehenden Alten- und Pflegeeinrichtung „Pfle- gen & Wohnen Alsterberg“ geschaffen. Vor dem Hintergrund, dass der Pla- nungshorizont der Rahmenplanung für Alten- und Pflegeeinrichtungen den Hö- hepunkt des Pflegebedarfs noch nicht umfasst, muss für Hamburg Vorsorge ge- troffen werden und der Erhalt der bisherigen Standorte für Alten- und Pflegeein- richtungen prioritär gewährleistet bleiben.

B. Lösung

Dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Alten- und Pflege- einrichtung „Pfle- gen & Wohnen Alsterberg“ durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung“ im Bebauungsplan Alsterdorf 24. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch bestandsbezogene Baugrenzen sowie Festsetzungen zum Maß der bau- lichen Nutzung (zulässige Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl) reguliert.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Ham- burg keine Kosten.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bedürf- nisse der Familien bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Sie werden daher im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und gemäß § 1 Absatz 7 BauGB mit allen anderen zu berücksichtigenden Belangen ab- gewogen.

Klimaschutz

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB sind die Auswirkun- gen auf das Klima bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Dachbegrünung und zu Pflanz- und Erhaltungsgeboten von Bäumen und Sträuchern getroffen.

Bürokratieabbau

Inklusion

Unter Zugrundelegung von § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB werden die besonderen Bedürfnisse von alten Menschen und Menschen mit Behinderung bei der Aufstellung der Bauleitpläne berücksichtigt.

Gleichstellung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind unter Zugrundelegung von § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen.

G. Alternativen

Verzicht auf die Feststellung des Bebauungsplans Alsterdorf 24 und somit auf die planungsrechtliche Sicherung des Alten- und Pflegestandorts. Ohne Feststellung des Bebauungsplans könnte, aufgrund des geltenden Planrechts, der Standort nach Ablauf der Verordnung über die Veränderungssperre Alsterdorf 24 vom 4. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 177) anderen Nutzungszwecken zugeführt werden (z. B. Wohnungsbau).

H. Anlagen

Bebauungsplan Alsterdorf 24 mit Planzeichnung, Verordnungstext und Begründung